

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation:

Datenschutz und Krankenhausseelsorge

Die Weitergabe von Patientendaten an Seelsorger gesetzlich anerkannter
Religionsgemeinschaften
am Beispiel der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich

Verfasserin: Mag. Mirjam Meindl

Dissertationsgebiet: Religions- und Kulturrecht

Betreuer: ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima, MAS

Wien, Februar 2022

Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

In Österreich ist das Recht auf Krankenhausseelsorge für die Evangelische Kirche seit 1961 in § 18 Protestantengesetz¹ (ProtestantenG) verankert. Bereits vor Erlassung des ProtestantenG war in Österreich durch die Evangelische Kirche eine Krankenhausseelsorge eingerichtet.² Gemäß § 18 Abs. 3, 2. Satz ProtestantenG haben Anstaltsordnungen vorzusehen, dass die Aufnahme evangelischer Anstaltsinsassen in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Amtsträger der Evangelischen Kirche zur Kenntnis gelangt. Die Verankerung dieser Informationspflicht im ProtestantenG geschah auf Wunsch der Evangelischen Kirche vor dem Hintergrund der bis dahin notwendigen aufwendigen Suche der Krankenhausseelsorger nach Patienten evangelischen Glaubens.³ Dr. Otto FISCHER, zum Zeitpunkt des Erlassung des ProtestantenG Präsident der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B., bemerkte dazu: „Gerade für den Krankenhausseelsorger stellt eine derartige – die Anstalten wohl kaum belastende – Regelung eine erhebliche Dienstesvereinfachung dar“.⁴

Im Verlauf der folgenden Jahrzehnte bildete sich eine allgemeine Praxis zur Erhebung und Weitergabe von Daten an Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften heraus: Zunächst gab der Patient selbst auf dem Aufnahmebogen dem Krankenhaus sein Religionsbekenntnis bekannt. Das Feld mit dieser Information war kein Pflichtfeld, sondern konnte freigelassen werden, ohne dass dadurch für das Krankenhaus Probleme im Zusammenhang mit der Erbringung von Pflegeleistungen auftraten. In einem zweiten Schritt gab das Krankenhaus dem Seelsorger mittels einer Liste die Namen und die Zimmernummern der stationär aufgenommenen Patienten, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft angehörten, bekannt.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des ProtestantenG im Jahr 1961 war das Thema des Schutzes von Patientendaten noch nicht drängend. Durch die fortschreitende Digitalisierung und die Möglichkeit, immer größere Mengen an Daten ohne nennenswerten Aufwand sammeln und verwalten zu können, wurden rechtliche Rahmenbedingungen für Datenverarbeitungen notwendig. Im Jahr 1999 wurde schließlich das auf der RL 95/46/EG⁵ basierende Datenschutzgesetz (DSG)⁶ erlassen. Erstmals fand zu diesem Zeitpunkt auch das Grundrecht auf Datenschutz in einer eigenen Verfassungsbestimmung Verankerung. In den folgenden Jahren gewann das Grundrecht auf Datenschutz durch den technischen Fortschritt immer mehr an Bedeutung. Durch das Inkrafttreten der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)⁷ im Jahr 2018 wurde im Raum der Europäischen Union schließlich ein einheitliches Datenschutzniveau geschaffen.

¹ Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl 1961/182.

² Vgl. FISCHER, Das Protestantengesetz 1961 mit Erläuternden Bemerkungen in: ARNOLD/PLÖCHL (Hrsg.) Beihefte zum Österreichischen Archiv für Kirchenrecht, Kirche und Recht Band 3, 33.

³ Vgl. ebd. 34. FISCHER siedelt diese Regelung jedoch irrtümlich in § 18 Abs. 2 an.

⁴ Ebd. 34.

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABi L 1995/281, 31.

⁶ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 1999/165.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABi L 2016/199, 1.

Vor dem Hintergrund der veränderten Bedeutung des Datenschutzes wurde die jahrelang geübte Praxis der Weitergabe von Daten an Krankenhausseelsorger in der oben geschilderten Form in Frage gestellt:

Seitens Krankenanstalten wurde die Rechtsmeinung geäußert, dass die bisherige Vorgehensweise nicht (mehr) datenschutzkonform und dadurch das Grundrecht der Patienten auf Datenschutz verletzt sei.⁸ In einigen Krankenanstalten wurde daher bei der Bekanntgabe von Daten nunmehr ein Zwischenschritt eingeschaltet: Der Patient gibt über ein separates Zustimmungsfeld bekannt, dass er seine Daten an die Krankenhausseelsorge weitergeleitet haben und einen Besuch eines Seelsorgers bekommen möchte. Diese Vorgehensweise wurde wiederum von Vertretern gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisiert. Formulare zur Bekanntgabe des Wunsches nach Krankenhausseelsorge lägen teilweise nicht auf bzw. würden zwischen den vielen Dokumenten in der Aufnahmemappe übersehen. Überdies seien etliche Patienten nicht mehr in der Lage, ein Formular auszufüllen oder ihren Wunsch mündlich bekannt zu geben oder es entstände erst nach längerem Krankenhausaufenthalt ein Wunsch nach Seelsorge. Die Vorgehensweise der Krankenanstalten verstoße daher gegen das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowohl in seiner individuellen als auch der korporativen Ausprägung.⁹

Das geschilderte Spannungsverhältnis der konvergierenden Rechtsansichten konnte bisher nicht durch die Judikatur gelöst werden. Es erfolgte bisher auch keine neuerliche Evaluation des Rechts auf Krankenhausseelsorge vor dem Hintergrund geänderter Grundwertungen in der Rechtsordnung durch den Gesetzgeber. In der Lehre ist diese Rechtsfrage ebenfalls nur wenig erforscht. Von besonderer Relevanz bei der Betrachtung dieses Spannungsverhältnisses ist das Grundrecht auf Datenschutz der Patienten, sowie das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowohl in seiner korporativen als auch in seiner individuellen Ausprägung. Im Rahmen dieser Dissertation soll daher untersucht werden, unter welchen Rahmenbedingungen und in welcher Form die Erhebung und Weitergabe von sensiblen Daten an Seelsorger unter Berücksichtigung und Abwägung des Grundrechtes auf Datenschutz mit dem Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einen größtmöglichen Schutz beider Grundrechte ermöglicht.

Zur Bearbeitung dieser Frage wird stellenweise auch das innere Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft hinsichtlich seiner Regelungen zu Seelsorge und Seelsorgern heranzuziehen sein. Wo dies der Fall ist, wird sich diese Arbeit dabei auf das Recht und die Praxis der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich beschränken.

⁸ Diese Rechtsmeinung beruht teilweise auf Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, sowie des Kultusamtes (GZ 7.830/2-KA/b/2000 sowie GZ 810.036/3-V/3/99. Dagegen erneut ein Rundschreiben des Kultusamtes (GZ 7.830/6-KA/b/2000') – vgl. Schwarz, Wieviel Seelsorge verträgt das Krankenhaus? Eine Problemanzeige zum Verhältnis von Krankenseelsorge und Patientenschutz, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 62 (2015), 38, FN 21 – 23.

⁹ Vgl. z.B. <https://religion.orf.at/v3/stories/2995586/>, zuletzt abgerufen am 09.01.2021.

Forschungsfrage

Unter welchen Rahmenbedingungen und in welcher Form ermöglicht die Erhebung und Weitergabe von sensiblen Daten an Seelsorger unter Berücksichtigung und Abwägung des Grundrechtes auf Datenschutz mit dem Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit den größtmöglichen Schutz beider Grundrechte?

Im Zuge der Beantwortung dieser Frage, werden zahlreiche Unterfragen zu behandeln sein. Insbesondere soll behandelt werden, welche rechtlichen Anforderungen an einen Seelsorger zu stellen sind und inwieweit dem Staat Einflussmöglichkeiten darauf zukommen, wie die Stellung als Seelsorger ausgestaltet sein muss. Dabei wird auch geprüft werden, ob sich Parallelen zu anderen religions- und grundrechtlichen Problemstellungen wie z.B. der staatlichen Regelungen zu Schächten oder Beschneidung aus religiösen Gründen, oder zu anderen, andere Bereiche kategorialer Seelsorge (z.B. Gefängnisseelsorge) betreffenden Regelungen, ziehen lassen. Die Praxis der Weitergabe von Patientendaten soll auch bezüglich der Vereinbarkeit mit anderen Grundrechten, wie z.B. dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben, untersucht werden.

Weiters werden die bereits bestehenden staatlichen Regelungen, welche für die Krankenhausseelsorge einschlägig sind, auf etwaige Widersprüche und Auslegungskonflikte untersucht werden und ein Blick auf eine etwaige Regelung des Konfliktes der angesprochenen Grundrechte im europäischen Ausland geworfen werden.

Vorläufige Gliederung der Arbeit

1. Einleitung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Krankenhausseelsorge

- 2.1. Völkerrechtliche Grundlagen
- 2.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen
 - 2.2.1. Bundesverfassungsrecht
 - 2.2.2. Landesverfassungsrecht
- 2.3. Artikel 15a-Vereinbarungen
- 2.4. Unterverfassungsgesetzliches Bundesrecht
- 2.5. Unterverfassungsgesetzliches Landesrecht
- 2.6. Inneres Kirchenrecht

3. Das Grundrecht auf Datenschutz

- 3.1. Überblick über die historische Entwicklung des Grundrechtes auf Datenschutz
- 3.2. Rechtsquellen
- 3.3. Das Grundrecht auf Datenschutz im Hinblick auf die Religionsausübung

4. Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit

- 4.1. Überblick über die historische Entwicklung des Grundrechtes auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit
- 4.2. Rechtsquellen

4.3. Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Hinblick auf den Bereich der Seelsorge

5. Kollision von Grundrechten

5.1. Das korporative Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit vs. Individualrecht auf Datenschutz

5.2. Das individuelle Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit vs. Individualrecht auf Datenschutz

5.3. Versuch einer Rechtsgüterabwägung und Lösung

6. Conclusio

Forschungsstand

Zur Betrachtung des Wechselspieles zwischen Grundrecht auf Datenschutz und Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist für die österreichische Rechtslage wenig Material vorhanden. Publikationen, die sich mit datenschutzrechtlichen Implikationen für die Krankenhausseelsorge befassen, sind zumeist älteren Datums und berücksichtigen daher nicht die Rechtslage nach Erlassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Generell befassen sich datenschutzrechtliche Publikationen häufig nicht mit dem religionsrechtlichen Aspekt der Problematik, während hingegen religionsrechtliche Publikationen datenschutzrechtlich wenig in die Tiefe gehen.

Diese Dissertation soll dazu beitragen, eine Verbindung der beiden Forschungsgebiete herzustellen, indem der Forschungsstand beider Disziplinen zum Thema dargestellt, untersucht und im Versuch einer Grundrechtsabwägung miteinander in Beziehung gesetzt wird.

Forschungsmethoden

Im Rahmen der Dissertation werden die staatlichen und innerkirchlichen Rechtsquellen, welche die derzeitige Grundlage der Krankenhausseelsorge bilden, mit den gängigen rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethoden betrachtet werden. Dabei wird besonders darauf zu achten sein, inwieweit sich diese Rechtsquellen in ihrer Zielsetzung, ihrer historischen Genese oder auch in ihrem Wortlaut widersprüchlich darstellen. Insbesondere sollen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz (DSG), das österreichische Verfassungsrecht mit Hauptaugenmerk auf die Grundrechte (insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie das Recht auf Privat- und Familienleben), Vereinbarungen gemäß § 15a B-VG (insbesondere die Patientencharta), die Europäische Grundrechtecharta (GRC), sowie die Krankenanstaltengesetze des Bundes und der Länder und einzelne ausgewählte Anstaltsordnungen betrachtet werden.

Zudem werden behördliche Erledigungen und Rundschreiben zu genannten Fragen untersucht werden. Akzessorisch soll in einzelnen in der Arbeit besprochenen Aspekten ein Rechtsvergleich durchgeführt werden. Betrachtet werden sollen auch Stellungnahmen der Art. 29 Datenschutzgruppe bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses sowie Stellungnahmen anderer mit datenschutzrechtlichen Themen befasster Einrichtungen.

Zeitplan

Die für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften veranschlagte Mindeststudienzeit beträgt 6 Semester. Folgender grober Zeitplan kann zum derzeitigen Zeitpunkt angegeben werden:

Sommersemester 2021

- Erstellen des Exposés

Wintersemester 21/22

- SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SWS)
- Fertigstellen des Exposés
- Fakultätsöffentliche Präsentation des Forschungsvorhabens

Sommersemester 22

- Beurlaubung vom Studium

Wintersemester 22/23

- Besuch der LV Wissenschaftliche Methodenlehre
- Jährlicher Zwischenbericht

Sommersemester 23

- Jährlicher Zwischenbericht
- Besuch von Lehrveranstaltungen

Wintersemester 23/24

- Jährlicher Zwischenbericht
- Besuch von Lehrveranstaltungen

Sommersemester 2024

- Abgabe der Dissertation
- Defensio

Literatur

Markus BRANDNER, Datenschutzrechtliche Erwägungen zur Anwendung der DSGVO auf die Katholische Kirche in Österreich, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 66 (2019), 61 – 89.

Otto FISCHER, Das Protestantengesetz 1961 mit Erläuternden Bemerkungen, in: Franz ARNOLD/Willibald M. PLÖCHL (Hrsg.) Beihefte zum Österreichischen Archiv für Kirchenrecht, Kirche und Recht Band 3, Wien 1962.

Christoph GRABENWARTER/Stefan Leo FRANK, B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte (Stand 20.6.2020, rdb.at).

Heribert HALLERMANN/Thomas MECKEL/Michael DROEGE/Heinrich DE WALL
Ferdinand SCHÖNINGH (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Band I – IV, Paderborn 2019 – 2021.

Herbert KALB/Richard POTZ/Brigitte SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003.

Herbert KALB, Kreuz und Halbmond im Krankenzimmer, in: Wolfgang KRÖLL/Walter SCHAUPP (Hrsg.), Medizin im Konflikt der Kulturen, Schriftenreihe Recht der Medizin Band 35, Wien 2011, 59 – 72.

Herbert KALB/Doris RISS, Medizinrecht und Religionsrecht, in: Reinhard RESCH/Felix WALLNER (Hrsg.), Handbuch Medizinrecht³, Wien 2020.

Maria KLETEČKA-PULKER, Schweige- Anzeige- und Meldepflichten, in: Gerhard AIGNER/Andreas KLETEČKA/Maria KLETEČKA-PULKER/Michael MEMMER, Handbuch, Medizinrecht Kap. I.6 (Stand 1.4.2016, rdb.at).

Rainer KNYRIM, Der DatKomm – Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG (Stand 7.5.2020, rdb.at).

Christian KOPETZKI, Krankenanstaltenrecht, in: Michael HOLOUBEK/Michael POTACS (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴, Wien 2019.

Felix NEUMANN, Aktuelle Entwicklungen im kirchlichen Datenschutz, Datenschutzberater 3 (2021), 81 – 84.

Gerhard MUTZAK, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁶ (Stand 1.10.2020, rdb.at).

Hans-Jürgen POLLIRER/Ernst M. WEISS/Rainer KNYRIM/Viktoria HAIDINGER, DSG Datenschutzgesetz Sonderausgabe (Stand 1.4.2019, rdb.at).

Richard POTZ, Das Datenschutzgesetz 2000 im religionsrechtlichen Kontext, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 47 (2000), 384 – 394.

Richard POTZ, Recht auf seelsorgliche Betreuung aus der Sicht der Patienten und der Religionsgemeinschaften, in: Ulrich H.J. KÖRTNER/Sigrid MÜLLER/Maria KLETEČKA-PULKER/Julia INTORN (Hrsg.), Spiritualität, Religion und Kultur am Krankenbett, Wien 2009, 108 – 118.

Wolfram REISS, Austria: Management of Religious Diversity in Prisons, in: Julia MARTÍNEZ-ARIÑO/ Anne-Laure ZWILLING (Hrsg.), Religion and Prison. An Overview of Contemporary Europe, Schweiz 2020, 11 – 35.

Karl W. SCHWARZ, Wieviel Seelsorge verträgt das Krankenhaus? Eine Problemanzeige zum Verhältnis von Krankenseelsorge und Patientenschutz, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 62 (2015), 38 – 48.

Clemens THIELE/Jessica WAGNER, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) (Stand 1.1.2020, rdb.at).

Silvia ULRICH, Religiöse Freiheit als Grundrecht im Krankenhaus, in: Wolfgang KRÖLL/Walter SCHAUPP (Hrsg.), Medizin im Konflikt der Kulturen, Schriftenreihe Recht der Medizin Band 35, Wien 2011, 37 – 58.